

**Untersuchung des Tieres gar nicht mehr möglich ist und das Gutachten ausschließlich auf Basis des Akteninhalts erstattet wird. Eine Abrechnung nach Honorarrichtlinien der Österreichischen Tierärztekammer kommt nicht in Betracht.**

**OLG Linz vom 27. Jänner 2022, 10 Bs 18/22a**

In diesem Strafverfahren wurde N. N. mit Beschluss des LG Salzburg vom 20. 5. 2021 zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Veterinärmedizin bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten zur Frage zu erstellen, ob dem vom Vorwurf der Tierquälerei betroffenen (zwischenzeitlich verstorbenen) Hund „C.“ durch die von der Zeugin geschilderten Angriffe des Angeklagten (in Form von Schlägen mit einer Leine, Fußritten sowie Abheben des liegenden Tieres mit der Leine vom Boden) zumindest kurze Schmerzen oder unnötige Qualen im Sinne eine gewisse Zeit andauernder, nicht notwendigerweise körperliche Schmerzzustände (zB auch Herbeiführung von Angst) zugefügt wurden und sich die Tatfolgen darin erschöpfen oder eine – sowie gegebenenfalls welche – Verletzung des Hundes mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre und ob diese noch festgestellt werden kann.

Mit Übermittlung seines Gutachtens am 2. 9. 2021 legte der Sachverständige für seine Tätigkeit eine Gebührennote in Höhe von € 1.965,60, nämlich € 198,- als Gebühr für Aktenstudium und € 1.440,- als Gebühr für die Erstellung von Befund und Gutachten, zuzüglich € 327,60 Umsatzsteuer. Mit Note des Erstgerichts vom 1. 10. 2021 wurde er aufgefordert, seine Leistungen nach den Tarifansätzen des GebAG (insbesondere § 46 GebAG) zu verzeichnen. Die daraufhin am 7. 10. 2021 eingebrachte Honorarnote beanspruchte für das Aktenstudium € 38,- sowie für die mit der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung verbundene Mühewaltung € 1.600,- (wiederum zuzüglich € 327,60 Umsatzsteuer), sohin insgesamt neuerlich € 1.965,60.

Gegen die Abrechnung des Sachverständigen wurden sowohl vom Angeklagten als auch vom Revisor Einwendungen erhoben.

Mit dem angefochtenen Beschluss wurden die Sachverständigengebühren mit gerundet € 122,- (darin enthalten 20 % Umsatzsteuer) bestimmt, wobei neben (antragsgemäß) € 38,- für Aktenstudium für die dreifache Fragestellung € 64,35 für Mühewaltung nach § 46 Abs 1 Z 1 lit c iVm Z 3 lit a GebAG zuerkannt wurden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Sachverständigen, die den Zuspruch der Gebühr für Mühewaltung in voller Höhe anstrebt, weil eine tarifgemäße Entlohnung dem tatsächlichen Aufwand nicht gerecht werde und im Übrigen keine körperliche Untersuchung des Tieres im Sinne des § 46 Abs 1 Z 1 GebAG stattgefunden habe.

Weder seitens des Revisors noch seitens des zwischenzeitlich Verurteilten ist eine Beschwerdebeantwortung erfolgt.

## **Gutachten zu Tierquälerei (§ 46 Abs 1 GebAG)**

**Ein im Strafverfahren wegen Tierquälerei erstattetes tierärztliches Gutachten über erlittene Verletzungen ist selbst dann nach § 46 Abs 1 (vorliegend Z 1 lit c iVm Z 3 lit a) GebAG zu honorieren, wenn wegen des seit der Tat verstrichenen Zeitraums eine körperliche**

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Gemäß § 34 Abs 2 GebAG ist in Strafsachen die Gebühr für Mühewaltung (soweit vorhanden) nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen, wobei Gebührenansätze für tierärztliche Leistungen in § 46 GebAG zu finden sind. § 46 Abs 1 Z 1 lit c GebAG sieht für die körperliche Untersuchung eines Kleintieres (unter anderem Hund) samt Befund und Gutachten in einfachen Fällen eine Entlohnung von € 14,30, nach Z 3 lit a leg cit bei einer eingehenden Begründung des Gutachtens – wie vom Erstgericht angenommen – das Eineinhalbfache dieser Gebühr (€ 21,45)

vor. Ein im Strafverfahren wegen Tierquälerei erstattetes tierärztliches Gutachten über erlittene Verletzungen ist selbst dann nach § 46 Abs 1 (vorliegend Z 1 lit c iVm Z 3 lit a) GebAG zu honorieren, wenn wegen des seit der Tat verstrichenen Zeitraums eine körperliche Untersuchung des Tieres gar nicht mehr möglich ist und das Gutachten – wie hier – ausschließlich auf Basis des Akteninhalts erstattet wird (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 46 GebAG E 1). Die vom Beschwerdeführer angestrebte Abrechnung nach Honorarrichtlinien der Österreichischen Tierärztekammer kommt daher vorliegend nicht in Betracht.